

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/27 2005/10/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
72/01 Hochschulorganisation
72/02 Studienrecht allgemein
72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §15 Abs1 idF 2003//075;
StudFG 1992 §17 idF 2003//075;
StudFG 1992 §50 Abs2 Z3 idF 2003//075;
UniStG 1997 §13 Abs4 Z1 idF 2002//053;
UniStG 1997 Anl1 Z3.1 idF 2002//053;
UniStG 1997 Anl1 Z3.4 idF 2002//053;
UniStG 1997 Anl1 Z3.4 litb idF 2002//053;
UniStG 1997 Anl1 Z3.5 idF 2002//053;
UniStG 1997 Anl1 Z3.6 idF 2002//053;
UniversitätsG 2002 §54 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die von den Studierenden gemäß Z.3.1 der Anlage 1 zum UniStG zu wählenden Unterrichtsfächer sind in quantitativer und qualitativer Hinsicht im Vergleich zur pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung (sowie zu der gemäß Z.3.6 der Anlage 1 zum UniStG 12 Wochen dauernden praktischen Ausbildung) nicht etwa von untergeordneter Bedeutung, sondern im Gegenteil für die Identität des gewählten Lehramtsstudiums von ausschlaggebender Bedeutung. Da die beiden gewählten Unterrichtsfächer nach dem UniStG grundsätzlich gleichwertig sind, ist davon auszugehen, dass nach einem Wechsel auch nur eines der beiden Unterrichtsfächer von einer Fortführung desselben (Lehramts)Studiums nicht mehr gesprochen werden kann. [Hier: Die Studierende hat im Wintersemester 2001/2002 das Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern "Mathematik" sowie "Informatik und Informatikmanagement" begonnen. Im Wintersemester 2002/2003 hat sie vom Unterrichtsfach "Informatik und Informatikmanagement" auf "Chemie" gewechselt. Sie hat nach der Änderung des einen der beiden Unterrichtsfächer nicht mehr ihr ursprünglich begonnenes (Lehramts)Studium fortgesetzt, weshalb - wie sich aus dem Zusammenhang der § 15 Abs. 1 erster Satz und § 17 StudFG ergibt - die Anspruchsdauer mit Beginn des neuen Studiums neu zu laufen begonnen hat.]

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005100069.X02

Im RIS seit

07.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at